

Erläuterungen zum Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Hinweise bitten wir, beim Ausfüllen des Jahresbeitragsnachweises für die BG Verkehr zu beachten.

Einreichungspflicht:

Der Jahresbeitragsnachweis ist Grundlage für die Beitragsberechnung. Der Unternehmer ist zur Einreichung des Jahresbeitragsnachweises auch dann verpflichtet, wenn im betreffenden Jahr außer ihm selbst keine Personen – auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich – in seinem Unternehmen tätig wurden.

Ausfüllhinweise:

- ① **Wenn Sie in Ihrem Unternehmen alleine tätig waren, kreuzen Sie bitte das Feld Fehlanzeige an und senden Sie das Formular unterschrieben zurück.**

Wenn Sie im Jahr 2020 in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigt haben - hierzu zählen auch Aushilfen -, beachten Sie bitte die folgenden Erläuterungen.

② Gefahr tariffstellen

Die BG Verkehr hat für den Seefahrtsbereich bisher von der Einführung eines Gefahr tariffs keinen Gebrauch gemacht. Die Entgelte/D-Heuern sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Beitragsberechnung fiktiven „Gefahrtariffstellen“ zuzuordnen.

③ Bruttoentgelte (Lohnsummen)

Hat die BG Verkehr für den Seefahrtsbereich Durchschnittsheuern festgesetzt, sind diese anstelle des tatsächlichen Entgelts der Beitragsberechnung zugrunde zu legen und hier nachzuweisen. Das nachzuweisende Bruttoentgelt für Landbeschäftigte entspricht grundsätzlich dem steuerpflichtigen Entgelt einschl. Aushilfslohnsummen (ohne Pauschalsteuer). Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind sowohl für Seeleute als auch für Landbeschäftigte entsprechend zu berücksichtigen. Nicht dazu gehören z.B. pauschal versteuerte Direktversicherungsbeiträge, wenn sie zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden oder aus Einmalzahlungen finanziert werden.

Beachten Sie bitte den jährlichen Entgelt-Höchstbetrag von 78.000, -- Euro pro Mitarbeiter. Der Höchstbetrag in Höhe von 78.000, -- Euro gilt auch bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, so dass eine anteilige Berücksichtigung des Höchstbetrags **nicht** zulässig ist.

Versicherungsschutz für besondere Personengruppen

Kraft Gesetzes versichert – und somit nachweispflichtig – sind:

- Ehegatten von Unternehmer/innen, wenn zwischen den Eheleuten ein anzuerkennendes Arbeitsverhältnis besteht
- GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer, soweit sie keine beherrschende Stellung im Unternehmen innehaben
- Kommanditisten, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten und die Beschäftigung durch Arbeitsvertrag geregelt ist
- Geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

Personen, deren Entgelte Sie bitte NICHT nachweisen:

Nicht einzubeziehen sind selbständige Unternehmer. Für Ehegatten, Kommanditisten und beherrschende GmbH-Gesellschafter, die nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes. Es besteht für diese Personen jedoch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abzuschließen. Bezüge, die Sie an diese Personen gezahlt haben, geben Sie bitte nicht im Jahresbeitragsnachweis mit an. Pflichtversicherte Unternehmer und ihre mitarbeitenden Ehegatten, die der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII unterliegen, sind ebenfalls nicht im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

④ Arbeitsstunden

Nachzuweisen sind die **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Sofern hierzu keine Aufzeichnungen geführt werden, genügt eine gewissenhafte Schätzung.

Für Seeleute sind die gemäß des Seearbeitsgesetzes geleisteten/abzurechnenden Arbeitsstunden anzugeben (§§ 42 ff. des Seearbeitsgesetzes).

⑤ Mitarbeiter

Grundsätzliches zur Angabe der Mitarbeiterzahl

Es ist die Summe der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter und Teilzeitkräfte pro Gefahrtarifstelle zu ermitteln und im Jahresbeitragsnachweis unter der Rubrik ⑤ **Mitarbeiter** einzutragen. Es sind die Kopfzahlen anzugeben, unerheblich wie lange oder mit welcher Stundenanzahl der bzw. die Beschäftigte im Nachweisjahr im Unternehmen tätig war.

⑥ Kaufmännischer und verwaltender Teil (ausschließlich im Büro Ihres Unternehmens Beschäftigte)

Entscheidend für die Zuordnung zum kaufmännischen und verwaltenden Teil ist, dass die kaufmännisch tätigen Mitarbeiter nicht – auch nicht vorübergehend – dem gleichen Unfallrisiko ausgesetzt sind, wie Mitarbeiter im technischen Teil des Unternehmens. Es dürfen daher nur Entgelte von Mitarbeitern gemeldet werden, die **ausschließlich** im Büro/in der Verwaltung tätig sind, keinen Kontakt zu Fahrzeugen oder technischem Betriebsteil haben und nicht – auch nicht gelegentlich – im Außendienst (z.B. Behördengänge) tätig sind.

Nicht darunter fallen somit:

- Mitarbeiter, die wechselseitig – sowohl im verwaltenden als auch im technischen Teil – tätig sind
- Außendienstmitarbeiter (Kundenbetreuung außerhalb des Büros, Boten- und Behördengänge, Supercargos, Bauaufsichten, Reedereiinspektoren usw.)
- Hausmeister, Reinigungspersonal
- Reiseleiter, die sich in den Gefahrenbereich des Schiffes begeben

- Personal mit direktem Kontakt zum Schiffsbetrieb
- Lagerpersonal/Werkstattmeister
- Kassierer in Personenschiffahrtsunternehmen

⑦ Büro mit Außendienst

Hierunter fallen die Entgelte von Personen, die **im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten** gelegentlich außerhalb des eigenen Büros tätig werden (z.B. Sekretärin, die gelegentlich Behördengänge erledigt).

⑧ Technischer Landbereich – Allgemein

Hierunter fallen die Entgelte von Personen, die nicht direkt mit dem Schiffsbetrieb in Verbindung stehen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Hausmeister
- Wachleute
- Reinigungspersonal
- Lagerpersonal/Werkstattmeister
- Kassierer, Fahrkartenverkäufer
- Chauffeure
- Boten

⑨ Technischer Landbereich – See

Hierunter fallen die Entgelte von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auch in den Gefahrenbereich des Schiffsbetriebs gelangen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Supercargos
- Bauaufsichten
- Reedereiinspektoren
- Ladungsinspektoren
- Reiseleiter

⑩ Personal mitversicherter Betriebsteile

Hierunter fallen Entgelte von Personen, die in fremdartigen Hilfs- oder Nebenunternehmen tätig sind (Imbiss/Kiosk, Restaurant, Vermietung/Verpachtung, Werkstätten etc.). Werden Personen in den fremdartigen Betriebsteilen beschäftigt, die ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten ausüben, sind die Entgelte nicht unter dieser, sondern unter den Gefahrtarifstellen 1 oder 2 nachzuweisen.

⑪ Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – ohne Länderzuschuss

Hierunter fallen die Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen. Der Betrieb erhält **keinen** Länderzuschuss.

⑫ Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – mit Länderzuschuss

Wie unter Gefahraristelle 11, aber: Der Betrieb **erhält** einen Länderzuschuss.

Bei Seeleuten, die gewöhnlich in der Fischerei beschäftigt werden, die jedoch auch in der Fahrgastschiffahrt eingesetzt sind, sind die Entgelte/D-Heuern entsprechend den Gefahraristellen 11 **und** 12 zuzuordnen, da es für Einsätze in der Fahrgastschiffahrt keinen Länderzuschuss gibt (z.B. Angelfahrten, Ausflugsfahrten etc.).

⑬ Beitragsberechnung

Hier ist der Beitrag von Ihnen getrennt nach Landbeschäftigten und Seeleuten selbst zu errechnen.

Für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten ist nur der entsprechende Bruchteil (im Jahr 2020 = 1/8) des Gesamtbruttoentgelts aus der **Summe der Gefahraristellen 1 bis 5** der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Für die Beitragsberechnung der Seeleute ist aufgrund des ggf. unterschiedlichen Umlagesatzes durch den Länderzuschuss eine getrennte Berechnung vorzunehmen. Die Entgelte/D-Heuern, für die **kein** Länderzuschuss gezahlt wird, entnehmen Sie aus der Summe der Gefahraristelle **11**. Für diese Entgelte/D-Heuern ist der volle Umlagesatz zur Unfallversicherung bei der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Für die übrigen Entgelte/D-Heuern unter der Gefahraristelle **12** ist die Beitragsberechnung aufgrund des Länderzuschusses nur mit dem halben Umlagesatz zur Unfallversicherung vorzunehmen.

⑭ Vorschüsse - Beispiel zur Hochrechnung

Der Beitragsberechnung liegen für das Jahr 2020 folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.06.2020 bis 31.12.2020 zugrunde:

Beitrag See	=	8.404,00 EUR x 4,9%	=	411,80 EUR
Beitrag Land	=	2.500,00 EUR x 1/8 x 4,9%	=	15,31 EUR
		Gesamtbeitrag Teiljahr 2020	=	<u>427,11 EUR</u>

Ermittlung der Vorschusszahlung für das Jahr 2021:

427,11 EUR (Gesamtbeitrag Teiljahr 2020) : 7 Monate = 61,02 EUR x 12 Monate = 732,24 EUR fiktiver Jahresbeitrag 2020 – volles Jahr.

Da der Gesamtbeitrag über EUR 500,- liegt, sind Vorschüsse für das Jahr 2021 zu zahlen. Um die Höhe der einzelnen Vorschussraten festzustellen, ist vom Jahresgesamtbeitrag **100%** zugrunde zu legen und das Ergebnis durch sechs zu teilen.

$$\text{EUR } 732,24 \times 100\% = \text{EUR } 732,24 : 6 = \text{EUR } \underline{\underline{122,04}}$$

Die Vorschussrate in Höhe von **EUR 122,04 ist jeweils** zu den genannten Fälligkeitstagen zu zahlen.

SEPA-Lastschriftverfahren

Sie können die Vorschüsse zur jeweiligen Fälligkeit auch im Lastschriftverfahren einziehen lassen. Wir stellen Ihnen gerne einen Vordruck zur Erteilung eines Lastschriftmandats zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichteinreichung von Jahresbeitragsnachweisen die BG Verkehr Lohnsummenschätzungen durchführt.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BG Verkehr